

Zwischen Diplomatie und Marginalisierung.

Der Umgang mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren und seine
Bedeutung für die Entwicklungspolitik

Nathalie Bouchez

Hintergrundpapier erstellt im Rahmen eines Praktikums
am Deutschen Institut für Entwicklungspolitik (DIE),
März/April 2004

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1 Die Verwaltung der Gewalt – Zum Kontext nicht-staatlicher Gewaltakteure	2
1.1 Die Hobbes'sche Theorie und das westliche Staatenmodell	2
1.2 Von der Krise des Gewaltmonopols zum Entstehen von "Gewaltoligopolen"	3
2 Typologie nicht-staatlicher Gewaltakteure	3
2.1 Nicht-staatliche Gewalt im engeren Sinne	4
2.2 Nicht-staatliche Gewalt im weiteren Kontext	6
3 Legitimität: Zur Rolle und Aufgabe nicht-staatlicher Gewaltakteure –	7
3.1 Ordnung ohne Staat - Traditionelle Herrschaft am Beispiel Malis	7
3.2 "Stifter örtlichen Friedens" – Die Fälle Libanon und Afghanistan	8
3.3 Interessenwahrung der Gesellschaft – Die ägyptische Muslimbruderschaft	10
3.4 Ideologie und fundamentalistische Organisationen	10
3.5 Die Gewaltökonomie – Der Bürgerkrieg als Geschäft	10
3.6 Nicht-staatliche Gewaltakteure als verlängerter Arm der Regierungen	11
4 Strategien zum Umgang mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren	12
4.1 Kontaktpunkte mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren – Die Rolle internationaler Organisationen, staatlicher Akteure und NGO's	12
4.2 Präventive Maßnahmen, Nachsorge und Intervention	14
4.3 Das „spoiler-management“-Konzept nach Stedman	15
4.4 Ein abgestuftes System nach Situationen	18
Tabellen	
Tabelle 1: Motivation nicht-staatlicher Gewaltakteure, Art der Gewaltanwendung und Verhältnis zum Gewaltmonopol.....	6
Tabelle 2: Mögliche Strategien des „spoiler-management“ nach Stedman	17
Tabelle 3: Welche Strategie für welchen „spoiler“?	17
Tabelle 4: Konstellationen von Gewaltakteuren und Folgerungen für eine Kooperation.....	19
Zusammenfassung und offene Fragen	20
Literaturverzeichnis	23

Abkürzungen

ECOMOG	ECOWAS Monitoring Group
ECOWAS	Economic Community of West African States
NGO	Non-Governmental-Organisation/Nicht-Regierungs-Organisation
PSP	Progressive Sozialistische Partei im Libanon
IFMC	Inter-Faith Mediation Committee in Liberia
UNITA	Angola

Einleitung

Nicht-staatliche Gewaltakteure, wie Rebellen, Warlords, Terroristen oder die organisierte Gewalt, stellen keine völlig neuen Akteure auf der Weltbühne dar. Doch wird ihre Bedeutung angesichts eines veränderten weltpolitischen und sicherheitspolitischen Umfeldes immer größer. Gerade eine zunehmende Privatisierung der Gewalt durch Söldner oder private Sicherheitsfirmen und besonders die steigende Bedrohung, die von transnationalen Gewaltnetzwerken wie die Terrororganisation Al Quaida ausgeht, lassen auch die Bedeutung der "klassischen" nicht-staatlichen Gewaltakteure in neuem Licht erscheinen: So wäre eine Verbindung zwischen lokalen nicht-staatlichen Gewaltakteuren und der Einflußnahme transnationaler Gewaltorganisationen eine unheilvolle Allianz, wie schon der Fall Afghanistan erahnen lässt. Doch sind diese Akteure nicht nur ein Problem für die Sicherheitspolitik. Vielmehr stellt sich auch die Frage, wie sich die Entwicklungspolitik gegenüber nicht-staatlicher Gewalt positioniert, da auch für sie nicht-staatliche Gewaltakteure von Bedeutung sind.

In der Praxis finden sich die Entwicklungspolitik und die Entwicklungszusammenarbeit häufig in Situationen wieder, in denen sie in erheblichem Maße auf ein Arrangement, beziehungsweise auch eine Kooperation mit diesen "störenden" Akteuren angewiesen sind. Dass Gespräche und Verhandlungen mit Rebellengruppen geführt werden und Vermittlungsbemühungen von Seiten der Entwicklungszusammenarbeit zwischen den einzelnen Gruppierungen nicht-staatlicher Gewaltakteure stattfinden, ist hinlänglich bekannt. Doch nach welchen Richtlinien wird hier entschieden, wie in bestimmten Situationen mit den jeweiligen nicht-staatlichen Gewaltakteuren umzugehen ist. Kann es nur bloße Kontakte geben, oder kommt es auch zur Kooperation? Welchen Charakter müssen jene haben, mit denen kooperiert werden soll und mit wem wird keinesfalls Kontakt aufgenommen? Und vor allem: Welche Konsequenzen ergeben sich aus der jeweiligen Entscheidung? Hierzu gibt es bisher keine konkreten Vorgaben und keine Kriterien, die diese Fragen beantworten; selbst die Diskussion hierüber fällt sehr spärlich aus und unter explizit entwicklungsspezifischen Gesichtspunkten finden sich noch weniger Ansätze.

Zwar gibt es gewisse allgemeine Ansatzpunkte zum Umgang mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren, die anderen Kontexten entliehen sind, doch umfassende schlüssige Konzepte, die auf die offenen Fragen der Entwicklungspolitik Antworten geben, fehlen bisher. Ziel dieser Arbeit ist es daher, die bereits vorhandenen Ansatzpunkte herauszustellen, die Kernfragen aus Sicht der Entwicklungspolitik zu identifizieren und nach möglichen Kriterien zu fragen, anhand derer die Möglichkeit zur Kooperation mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren bewertet und gestaltet werden kann. Doch müssen dabei auch die Konsequenzen einer solchen Kooperation, beziehungsweise auch Nicht-Kooperation, mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren bedacht werden. Was würde dies etwa für die Institution Staat bedeuten, wie könnten die Gewaltakteure selbst darauf reagieren und welche Gefahren lauern hier für die Entwicklungspolitik?

Auf dem Weg hin zu möglichen Lösungsansätzen muss zunächst das gesamte Phänomen nicht-staatlicher Gewalt erfasst werden. Die Bedeutung nicht-staatlicher Gewaltakteure für die Entwicklungspolitik liegt hauptsächlich in ihrem Frieden-Störenden-Charakter – wie Bilder von kämpfenden Banden und Rebellen scheinbar immer wieder beweisen – wodurch der Handlungsrahmen für eine Entwicklungszusammenarbeit gesprengt wird. Doch wie sich zeigen wird, greift diese Sicht auf die Dinge zu kurz. Es handelt sich bei nicht-staatlicher Gewalt

um ein sehr vielseitiges Phänomen, das in seiner gesamten Ausformung betrachtet werden muss. So existieren nicht-staatliche Gewaltakteure nicht nur in bürgerkriegsähnlichen Situationen, sondern etwa auch zu Zeiten des Friedens. Also stellt sich die Frage, was nicht-staatliche Gewaltakteure überhaupt auf den Plan ruft. Einige Fälle von nicht-staatlicher Gewalt, unter anderem aus dem Libanon, Ägypten und Somalia sollen als Beispiele dienen, um das Phänomen nicht-staatlicher Gewalt zu erfassen.

Eine fundamentale Frage bei der Betrachtung nicht-staatlicher Gewalt ist die nach der Legitimität. Die Bezeichnung „nicht-staatliche Gewaltakteure“ impliziert schon, dass diese Form der Gewalt illegitim ist, da es der Staat ist, der nach allgemeiner Praxis das alleinige Monopol auf legitime Gewaltanwendung besitzt. Doch lassen sich vielleicht Gründe finden, die nicht-staatliche Gewalt legitim erscheinen lassen? Eine Betrachtung der Aufgaben beispielsweise, die solche Gewaltakteure innerhalb der jeweiligen Gesellschaften wahrnehmen, soll hier Aufschluss geben.

Den Abschluss der Arbeit stellt in erster Linie eine kritische Betrachtung der bisherigen Ergebnisse auf diesem Gebiet, aus denen wichtige Kernfragen zur weiteren Betrachtung des Problems abgeleitet werden sollen. Die Ansätze und Folgerungen, die hier herausgestellt werden, können dem Entwurf handhabbarer Strategien zum Umgang mit nicht-staatlicher Gewalt dienen oder auch Hinweise zu ihrer Prävention geben.

1 Die Verwaltung der Gewalt – Zum Kontext nicht-staatlicher Gewaltakteure

1.1 Die Hobbes'sche Theorie und das westliche Staatenmodell

Seit Thomas Hobbes die Notwendigkeit zentralisierter Gewalt zum Ausweg der Menschheit aus dem Naturzustand, des Kampfes aller gegen alle, darlegte und somit die existentielle Legitimierung politischer Herrschaft begründete, gilt dieses Element moderner Staatlichkeit in der westlichen Welt als Errungenschaft. Gewaltmonopol, Volkssouveränität und Rechtsstaatlichkeit werden als die wesentlichen Institutionen betrachtet, die "die Möglichkeit friedlichen Konfliktaustrags unter Bürgern und Gruppen erst ermöglichen".¹

In heutigen modernen Nationalstaaten ist es also der Staat, der das Monopol auf die Gewaltanwendung besitzt. Die unter seiner Kontrolle stehende staatliche Armee oder auch Sonderpolizei, ist verfassungsmäßig allein berechtigt und befähigt die Interessen des Staates, notfalls auch mit militärischer Gewaltanwendung, durchzusetzen. Voraussetzung ist dazu die Duldung seitens der Beherrschten, damit der Druck von zu vielen Partikularinteressen auf den Staat abnimmt. Der Staat muss also ausreichend stark sein, um sich gegen partikulare Interessen durchsetzen und sie absorbieren zu können. Nur durch das einmal angeeignete Gewaltmonopol kann politische Herrschaft weiter konsolidiert und die Ausdehnung staatlichen Handelns ermöglicht werden.

1 Schlichte (2000), S. 170.

1.2 Von der Krise des Gewaltmonopols zum Entstehen von "Gewaltoligopolen"²

Die Spannbreite einer Krise des staatlichen Gewaltmonopols beginnt mit der Schwäche des Staates, sich gegen eine Vielzahl von Einzelinteressen durchzusetzen und seine Kernaufgabe – die Gewährleistung von Sicherheit der Bürger durch ein gesichertes Monopol auf legitime Gewalt – wahrzunehmen.³ Häufig existiert zwar noch eine staatliche Zentralverwaltung, doch die Reichweite ihrer Macht über das staatliche Territorium ist gering. Je weiter Gebiete an der Peripherie liegen, desto wahrscheinlicher ist es, dass sie sich selbst, unabhängig von der Zentralregierung (Anstaltsstaat), verwalten und auch über ein eigenes Gewaltinstrumentarium verfügen. Besonders dort, wo die staatliche Polizei korrumpierbar und kaum präsent ist, bilden sich andere Instanzen, die Gewalt in sogenannten gewaltoffenen Räumen kontrollieren.⁴ Es gibt Staaten oder ganze Regionen, in denen die Macht des Staates schwindet, da die staatliche Politik, häufig durch korrupte Eliten, in verschiedenen Bevölkerungsgruppen nicht akzeptiert wird und sie sich nicht durch den Staat repräsentiert fühlen. Je stärker nun aber die Kluft zwischen dem Gefühl von Nicht-Repräsentanz und den tatsächlichen Bedürfnissen ist, desto höher wird die Wahrscheinlichkeit, dass die jeweiligen Gruppen zu aktivem Widerstand gegen den Staat übergehen, um ihre Bedürfnisse durchzusetzen. Demnach entsteht nicht-staatliche Gewalt zum einen als Reaktion auf Staatsdespotismus, da der Staat selbst Unruhe und Unsicherheit schürt, zum anderen aber auch in Folge von staatlichem Unvermögen sich gegen verschiedene Interessengruppen durchzusetzen.

Insgesamt kann nicht-staatliche Gewalt in Prozessen des Staatszerfalls, aber auch in Prozessen der Staatenbildung Fuß fassen, wenn im Staatsinnern legitime staatliche Gewalt (noch) nicht konsolidiert ist. Ebenso dienlich für ihren Aufstieg sind Konfliktsituationen, wie Bürgerkriege, in denen die Zentralmacht zwar noch stark genug ist, um nicht völlig zu zerfallen, andererseits aber zu schwach ist, um die Gegner zu besiegen. Doch auch ohne direkt in Opposition mit der staatlichen Zentralmacht zu geraten, kann nicht-staatliche Gewalt in Randgebieten des Territoriums symbiotisch neben der Staatsmacht existieren; nämlich dann, wenn sie auch von Nutzen für die Selbige ist, indem sie etwa die Aufgabe des Staates, für Ruhe und Ordnung Sorge zu tragen, stellvertretend übernimmt.

2 Typologie nicht-staatlicher Gewaltakteure

Doch wer sind die Akteure, die nicht-staatliche, also per Definition illegitime Gewalt ausüben? Es gibt eine Vielzahl von sehr unterschiedlichen Akteuren, die in den beschriebenen Kontexten alle eine Rolle spielen können und daher auch in einer umfassenden Betrachtung relevant sind. Doch rücken immer wieder vier Gruppen in den Fokus der Diskussion: Warlords, Rebellen, Terroristen und die organisierte Gewalt.

2 Mehler (2003)

3 Vgl. Kasfir (2004), S. 55-57.

4 Vgl. Schlichte (2000), S. 162.

Ein zentrales Unterscheidungskriterium ist, ob die jeweiligen Gruppen interne oder externe Akteure darstellen, da hier andere Interessenlagen herrschen können, die in einem Friedensprozess möglicherweise mit berücksichtigt werden müssen. Ein anderes Unterscheidungsmerkmal ist die direkte, tatsächliche Gewaltanwendung.

Diese im Folgenden skizzierten Typen nicht-staatlicher Gewalt sind allerdings Idealtypen. In der Realität kommen häufig Mischformen und Grauzonen vor, die einzelne Element aus den verschiedenen Profilen kombinieren. So gibt es beispielsweise Gruppen, die ein bestimmtes Staatsgebiet kontrollieren, gleichzeitig Terroranschläge auf die Bevölkerung im ganzen Land verüben und sich durch Drogenhandel finanzieren. Auch können Gruppen während eines Konfliktes ihren Charakter ändern, wenn sie zum Beispiel als kleine Terrororganisation auf sich aufmerksam machen wollen und es ihnen später gelingt, weite Teile der Bevölkerung zu mobilisieren, können sie sich hin zu einer Rebellenbewegung wandeln. Doch ist trotz dieser Mischformen grundsätzlich an einer Typologisierung festzuhalten, da hieraus Erklärungsansätze für das jeweilige Handeln der Akteure und ihrem Hintergrund gezogen werden können, die bei einer späteren Bewertung der jeweiligen Akteure hilfreich sind.

2.1 Nicht-staatliche Gewalt im engeren Sinne

Die zunächst betrachtete Gruppe umfasst jene Akteure, die im engsten Sinne als nicht-staatliche Gewaltakteure zu charakterisieren sind, da Gewaltanwendung ein zentrales Moment ihrer Organisation, Finanzierung und zur Umsetzung ihrer Ziele ist. Doch hinsichtlich ihrer Motivation, ihrer Ziele, der Zielgruppe, ihrer geographischen Reichweite, ihrem Verhältnis zum Gewaltmonopol, Struktur, Partner und Finanzierung unterscheiden sie sich.

Guerilla-/ Rebellenbewegungen

Guerilla- oder Rebellenbewegungen zielen in ihren gewaltsamen Handlungen darauf ab, möglichst viele Territorien zu erobern, um nach und nach die Herrschaft über das gesamte Staatsgebiet zu erlangen, die Regierung zu stürzen, oder zumindest gewisse Teile des Staatsterritorium unter ihre Kontrolle zu bringen, um eine Abtrennung dieser Gebiete durchzusetzen. Dabei richten sie sich aus ihrem Selbstverständnis heraus – als Befreier der Nation und künftige staatliche Armee – primär gegen das bisherige Gewaltmonopol und unterscheiden somit zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten. Um den Gegner zu besiegen, zur Kapitulation oder zu Verhandlungen zu zwingen wird physische Gewalt angewendet.

Wurden zu Zeiten des Kalten Krieges Rebellen noch durch ihre Abgrenzung zu Terroristen definiert, so ist diese Einordnung in den letzten Jahren stark verwischt worden. Gerade das Versiegen der Haupteinnahmequellen, die fremden unterstützenden Staaten, sehen sich Rebellen nun dazu veranlasst, sich kostengünstigere Formen der Gewaltausübung anzueignen: den Terrorismus. Auch finanzieren sie sich vermehrt durch Drogenhandel, Schmuggel oder Erpressung – der Weg zur organisierten Gewalt ist somit geebnet. Durch solche Entwicklungen können die ursprünglich politischen Motive der Rebellen vereinzelt in den Hintergrund und ökonomische Aspekte in den Vordergrund treten. Dennoch sind die politische Motivation und die diskriminatorische Form der Gewaltausübung entscheidend für die Bewertung rebellischer Aktionen.

Kriegsherren/ Warlords

Kriegsherren, beziehungsweise Warlords, finden ihr optimales Umfeld in gescheiterten, schwachen oder von Bürgerkrieg überzogenen Staaten. Sie kontrollieren meist bestimmte Gebiete, die bestimmte Ressourcen beinhalten. Dabei geben ihnen private Armeen oder Söldner Rückendeckung. Die hierdurch relativ sicheren Gebiete sind auch für Terroristen und die organisierte Kriminalität von Bedeutung, da diese hier Rückzugsräume finden. Warlords finanzieren sich häufig durch Erpressung der Bevölkerung und besonders durch Besteuerung und Handel mit Konsumgütern aus wirtschaftlicher Ausbeutung von Ressourcen. Ihre Motive sind eher ökonomischer Art, mit dem Ziel, den größtmöglichen wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen. Dies versuchen sie sowohl mit psychischer als auch physischer Gewalt durchzusetzen. Doch gibt es auch unter den Warlords jene, deren primäres Ziel es eben nicht ist, wirtschaftlich zu profitieren, sondern deren ökonomische, dennoch kriminelle Betätigung einem oft politischen Zweck dient. Allerdings handelt es sich in diesen Fällen vielmehr um ehemalige Rebellen oder Aufständische, die sich zu Warlords wandelten.

Terroristen

Terroristen sind hauptsächlich politisch motiviert. Ihr Ziel kann es zwar sein, einen eigenen Staat zu errichten – hier ist die Schnittstelle zu Rebellen – doch sind sie selten in der Lage, Territorien überhaupt zu erobern und zu halten. Daher wenden sie in erster Linie psychische Gewalt an, indem sie die Bevölkerung, also Nichtkombattanten, in Angst und Schrecken versetzen, da diese häufig von Terroranschlägen betroffen sind. Ziel solcher Terrorakte ist es, möglichst harte Gegenmaßnahmen von staatlicher Seite her zu provozieren, um weitere Sympathisanten zu gewinnen.

Organisierte Kriminalität, transnationale Gewalt- und Kriminalnetzwerke

Die organisierte Kriminalität agiert in mafiösen Netzwerken und ist daher, ebenso wie die Terroristen, nicht an ein bestimmtes Gebiet gebunden. Sie handeln mit Waffen, Drogen, Menschen, Schmuggel oder Prostitution. Ihr primäres Interesse richtet sich also auf größtmögliche ökonomische Gewinne und auf eine Gruppe von Abnehmern oder Käufern. In Frage kommen hier jene, die Waffen benötigen, wie Warlords, Rebellen und Terroristen. Doch auch diese wiederum müssen sich finanzieren, etwa durch die Kontrolle ökonomischer Zweige, ähnlich dem Vorgehen der organisierten Kriminalität. Wie sich also zeigt, sind die Grenzen zwischen den einzelnen beschriebenen Gruppierungen fließend.

Immer mehr Gewicht unter den nicht-staatlichen Gewaltakteuren bekommen die transnationalen Gewalt- und Kriminalnetzwerke. Ebenso wie lokale Terroristen oder die organisierte Kriminalität machen sie sich parasitär einen Bürgerkrieg zu nutze, um eine Machtbasis aufzubauen oder Unterschlupf zu finden. Konflikte können durch diese Akteure verstärkt oder auch erst angezettelt werden. Dabei kooperieren die transnationalen Kräfte mit Akteuren vor Ort, fördern sie und können sogar deren Charakter ändern. Diese Verbindung gefährdet den lokalen Frieden besonders.

Tabelle 1: Motivation nicht-staatlicher Gewaltakteure, Art der Gewaltanwendung und Verhältnis zum Gewaltmonopol

	ökonomisch	politisch	territorial	Psychisch	physisch	Gewaltmonopol
Rebellen		X	X		X	ersetzen
Warlords	X		X	X	X	ersetzen
Terroristen				X	(X)	nutzen
Organisierte Kriminalität	X			X		nutzen

Söldner und private Sicherheitsfirmen

Söldner und private Sicherheitsfirmen profitieren wirtschaftlich von gewaltsamen Konflikten. Friedenssituationen bedeuten, besonders für Söldner, dass sie keine Einnahmen mehr erzielen können und das Land verlassen müssen. Es besteht also ein ökonomisches Interesse an Gewalt.

Moderne private Sicherheitsfirmen hingegen haben ihr Aufgabenspektrum um Aufgaben wie Überwachung zur Einhaltung von Vereinbarungen erweitern können. Hierdurch sind sie zu ihrer Finanzierung nicht so stark an Gewalt gebunden wie es Söldner sind.

2.2 Nicht-staatliche Gewalt im weiteren Kontext

Zur umfassenden Betrachtung aller relevanten Akteure müssen auch jene berücksichtigt werden, die potentielle Gewaltakteure werden können, oder auch als Partner der bereits beschriebenen Akteure fungieren, sie unterstützen und fördern. Zusammen werden sie hier unter die Gruppe nicht-staatlicher Gewaltakteure im weiteren Kontext gefasst. Die Brisanz ihres Handelns hängt von dem Verhältnis ab, dass sie mit den anderen zuerst genannten vier Gruppen unterhalten.

Halbstaatliche Gewaltakteure

Als Zwischenstufe von den rein staatlichen Gewaltakteuren und den klar nicht-staatlichen Akteuren, sind die halbstaatlichen Akteure zu nennen. Zu Ihnen gehören Milizen oder Paramilitärs. Sie agieren unter Duldung oder mit Unterstützung staatlicher Instanzen. Ihre Rolle ist unter dem Gesichtspunkt bedeutend, dass Rebellenorganisationen häufig aus diesem Kreis der halbstaatlichen Gewaltakteure hervorgehen, wenn sich ihre Loyalität dem Staat gegenüber ändert. Doch auch finanzielle Aspekte können ausschlaggebend sein, wenn gut zahlende Warlords sie anwerben.

Akteure ohne direkte Gewaltanwendung

Unter den nicht-staatlichen Gewaltakteuren gibt es auch Gruppen, die zwar einen Friedensprozess stören, jedoch keine direkte physische Gewalt ausüben. Hierzu gehören in der Gruppe interner Akteure etwa Separatisten, radikale Parteien, Hardliner innerhalb der Verhandlungsparteien, Kriegsoffer oder auch Flüchtlinge, beziehungsweise Siedler. Zu den externen Akteuren dieser Gruppe sind Großmächte, Nachbarstaaten und Patronagestaaten zu zählen, die interne Akteure finanziell oder materiell unterstützen. Transnationale Unternehmen und in der Diaspora oder im Exil Lebende gehören ebenfalls hierzu. Beinahe deckungsgleich hiermit ist die Gruppe jener externen Akteure, die auch gewaltsam auf einen Konflikt einwirken können: transnationale Gewaltnetzwerke, Söldner und private Sicherheitsfirmen.⁵

Zu bedenken ist, dass sich auch die eher gewaltfreien Akteure wandeln können und ihre Ziele mit Gewalt durchzusetzen versuchen. Möglicherweise wäre hier zu erwägen, ob im Rahmen der Konfliktprävention auch solche friedlichen Akteure nicht schon frühzeitig mit in politischen Verhandlungsprozessen berücksichtigt werden sollten. Sie könnten, ebenso wie beispielsweise Unternehmen und Konzerne, zu potentiellen Gewaltakteuren werden, wenn sich die Interessenlage entsprechend gestaltet, denn die Gewaltmittel besitzen sie zum Teil bereits oder sie können sich solche problemlos und schnell aneignen. Verhandlungen können hier möglichen Konflikten vorbeugen.

3 Legitimität: Zur Rolle und Aufgabe nicht-staatlicher Gewaltakteure –

Einige Fälle

Anders als von völkerrechtlicher Seite aus, die gewaltsamen Konfliktaustrag völlig missbilligt und als illegal einstuft, kann vom politikwissenschaftlichen Standpunkt aus nach möglichen legitimen Zielen gefragt werden, die sich hinter gewaltvollen Konfliktaustragungen verbergen: „Welche strukturellen und legitimatorischen Ideen verbinden sich im Handeln der am Konflikt beteiligten Akteure zur Ursache gewaltsamen Konfliktaustrages?“⁶ Womit rechtfertigen die Gewaltakteure ihr Handeln? Sind die politischen Ziele an historische, soziokulturelle oder ideologische Umbrüche in der Gesellschaft gebunden? Wie werden die Ziele von der Bevölkerung aufgenommen und welche gangbaren Alternativen gibt es? Gewaltsames Handeln kann mit politischen Argumenten entlang diesen Leitfragen legitimiert werden. Im Folgenden sollen einige Fallbeispiele dies verdeutlichen.

3.1 Ordnung ohne Staat - Traditionelle Herrschaft am Beispiel Malis

Afrika ist der Kontinent, auf dem die meisten kriegerischen Konflikte ausgetragen werden und die staatliche Macht zu schwach ist, um dem entgegen zu wirken. In vielen Gegenden

5 Vgl. Schneckener (2003), S. 8.

6 Enders/Jung (1998), S. 92.

gelang es nicht einmal, Formen der Gewalt, wie Banditentum, Schmuggler und Räuber zu kontrollieren. Hierdurch wurden ganze Regionen von den städtischen Zentren abgekoppelt, wodurch schließlich der Herrschaftsanspruch der Zentralmacht bloßgestellt wurde. Dafür finden sich jedoch andere soziale Institutionen, die bindungsstärker sind als die abstrakten Regeln des Anstaltsstaates, es sind andere politische Herrschaftsformen, die nicht dem Ideal des westlichen Staatenmodells entsprechen.⁷ Hier ist die Zentralmacht nicht gleichzeitig eine Territorialmacht, die das gesamte Staatsgebiet kontrolliert. Daher heißt es oft, in Afrika sei das Ende des Staates längst wirklich geworden. „Afrika hält es mit dem ‚historischen Normalfall‘: dieser sind weder der Staat noch das staatliche Gewaltmonopol, sondern die Nichtstaatlichkeit und die vielgestaltigen Formen des Rechts und der sozialen Kontrolle jenseits des Staates.“⁸

Gleichzeitig geht der Zerfall des Staates im postkolonialen Afrika einher mit dem Aufstieg neuer Formen der Herrschaft: der „Parastaatlichkeit“ oder „Parasouveränität“.⁹ Das heißt, es übernehmen wenige gesellschaftliche, nicht-staatliche Gruppen einen Teil der Souveränität des Staates oder seiner Kernaufgaben, wie die staatlichen Verwaltung, aber auch die Gewaltausübung.

Eine dieser neuen Formen von Herrschaft ist das „Häuptlingtum“, wie beispielsweise in Mali. Dessen Aufgabe besteht darin, „sowohl loyal gegenüber dem staatlichen Zentrum zu handeln und gleichzeitig die Bevölkerung vor diesem Zentrum zu schützen“¹⁰. Hier existiert ein strukturell gesichertes Zusammenspiel von bewaffnetem Widerstand gegen die malische Zentralregierung und Armee einerseits und Gesprächen und Zusammenarbeit mit ihnen andererseits. Das Häuptlingtum wurde zur Schutzmacht der Bevölkerung gegen die gewalttätige Zentralregierung. Im Falle des Stammes der Ifoghas geschah dies in Gestalt von Rebellenbewegung, die auf diesem Wege der Zentralregierung einen Friedensvertrag abtrotzten, also den Weg zum Frieden ebneten.

Deutlich wird, dass nicht-staatliche Gewaltakteure dem Sicherheitsbedürfnis der Gefolgschaft entsprechen können, worin eine Legitimation ihres Handelns gesehen werden kann, ja sogar unterstützenswert erscheint. Ebenso wird deutlich, dass häufig falsche Maßstäbe mit dem westlichen Ideals vom staatlichen Gewaltmonopol gesetzt werden, ohne dabei historisch-traditionelle Bedürfnisse zu berücksichtigen. So lange eine friedliche Koexistenz zwischen den regionalen und staatlichen Gewaltakteuren herrscht, ist diese Struktur eine gangbare und akzeptable Lösung für gesellschaftliche Krisen.

3.2 "Stifter örtlichen Friedens" – Die Fälle Libanon und Afghanistan

Im libanesischen Bürgerkrieg entstanden mit der Zeit, entlang politischer, religiöser und sozialer Konfliktlinien, konkurrierende und parallel operierende Ordnungssysteme unter der Herrschaft von Milizen, aber auch regulärer Streitkräfte. Diese übten in den von ihnen kon-

7 Schlichte (2000), S. 162.

8 Trotha (2000), S. 263.

9 Ebd. S. 263.

10 Trotha (2000), S. 271.

trollierten Gebieten stellvertretend für den Staat, dessen Legitimität sie theoretisch weiterhin anerkannten, die Autorität aus.¹¹ Die Existenz des Staates forderten sie zwar ständig heraus, ihn jedoch völlig auszulöschen, war zu keiner Zeit ihre Absicht.¹² In den entsprechenden Territorien entwickelten sich separate Gesellschaften mit eigener Infrastruktur, Rechtssystem und Verwaltung, die für das Wohl der jeweiligen Bevölkerung Sorge trugen. Somit verfügten die einzelnen Gewaltssysteme und Gewaltordnungen über die Legitimität der Gewaltanwendung.

Im Laufe von 15 Jahren wurde das Bürgerkriegssystem allerdings eine Lebensweise; es entwickelte sich ein „Autismus der Gewalt“¹³. Der Bevölkerung blieb nichts anderes übrig, als die selbst ernannten „Hüter der Gewalt“¹⁴ zu akzeptieren, da der zerfallene Staat und die entfesselte private Gewalt den Bedarf an Sicherheit stetig steigen ließen, aber wiederum nur die Milizen diesen Bedarf decken konnten.¹⁵

Bemerkenswerter Weise gab es im ökonomischen Bereich, trotz der erbitterten Kämpfe, Kooperationen zwischen den verschiedenen libanesischen Rebellen, besonders wenn es um Plünderung, Drogenhandel und -anbau ging. Nachdem allerdings die Beute aufgeteilt war, gingen die blutigen Auseinandersetzungen weiter.

Walid Dschumblatt, Anführer der „Progressiven Sozialistischen Partei“ (PSP), die mit ihrer Miliz in diesen Bürgerkrieg verwickelt war, füllte in seinem angestammten Gebiet das Vakuum, das durch den Zusammenbruch der staatlichen Versorgung entstanden war. Er baute ein gut funktionierendes soziales System mit eigener Verwaltung und Rechtsprechung auf. Auch bedürftige Menschen in finanziellen und sozialen Notlagen bekamen kleine Kredite und Zuschüsse, Akademiker erhielten Stipendien. Finanziert wurde all dies durch einfache Steuer- und Zollsysteme, in dem die Hauptverkehrsstraßen des Gebietes von den Milizen kontrolliert wurden. Die Regierung in Beirut zögerte nicht lange mit dem Vorwurf, der Warlord strebe eine Abspaltung der unter seiner Kontrolle stehenden Gebiete an. Alle Vorwürfe dieser Art wies Dschumblatt zurück und versprach, sobald der Bürgerkrieg beendet sei und Frieden wieder hergestellt, würden seine Milizen die Waffen abgeben. Dies geschah letztendlich auch, doch nicht ohne ansehnliche Belohnung, denn der Zentralregierung war klar, dass wenn der Krieg nicht weiter gehen sollte, die Interessen der Warlords berücksichtigt werden mussten.¹⁶

Auch in Afghanistan sind die Warlords mittlerweile berüchtigt. Afghanistan ist ein Land, in dem in der Geschichte nur Ruhe und Ordnung herrschte, solange eine Balance zwischen Zentralstaat (in der Hauptstadt und den großen Städten der Provinzen) und ländlichen autonomen Stämmen bestand. Doch versuchte es der Staat in der afghanischen Geschichte immer wieder auf Kosten der traditionellen Stämme seine Macht auszuweiten, ohne dafür eine ihn legitimierende Gegenleistung zu erbringen. Zahlreiche Bürgerkriege waren die Folge. Doch dort, wo der Zentralstaat vor dem Krieg und seinem eigenen Zerfall tribale Strukturen zerstört hatte

11 Vgl. Enders (1998), S. 225.

12 Vgl. Enders (1998), S. 222.

13 Schneckener (2003), S. 5.

14 Enders (1998), S. 225.

15 Enders, S. 225.

16 Metzger (1995), S. 47.

und nun ein Vakuum hinterließ, konnten sich andere Mächte niederlassen: Warlords. Dies nutzen auf der einen Seite das Machtvakuum zur wirtschaftlichen Ausbeutung der Rohstoffe, gewährleisteten der Bevölkerung jedoch regionalen Frieden.¹⁷

Deutlich wird an diesen Fallbeispielen, dass wenn Warlords der Bevölkerung einen gewissen Schutz bieten, sie im Gegenzug eine gewisse Zustimmung der Bevölkerung genießen können. Diese Zustimmung hängt besonders von der Finanzierung des Krieges ab. Je weniger die Warlords bei ihren eigenen Anhängern plündern und sie erpressen, desto eher wird ihre Herrschaft hingenommen. Daher plündern Warlords meist bei Außenstehenden und ihren Gegnern. Doch ob sie das nun legitimer macht ist mehr als fraglich.

3.3 Interessenwahrung der Gesellschaft – Die ägyptische Muslimbruderschaft

Die ägyptische Muslimbruderschaft ist eine Art soziale Organisation, die als Reaktion auf eine gesellschaftliche Krise Ägyptens entstand und es nicht scheute, mit gewaltsamen Aktionen gegen die Regierung vor zu gehen. Doch wandelte sich das Konfliktverhalten der Muslimbruderschaft: Angesehen und akzeptiert in großen Teilen der Bevölkerung entwickelte sie sich zu einer politischen, systemimmanenten Oppositionspartei und nahm Abstand vom gewaltsamen Konfliktaustrag.¹⁸

Dieses Beispiel zeigt, dass in gesellschaftlichen Phasen des Umbruchs, Gewalt als letztes Mittel gegen eine unterdrückende Macht genutzt wird, um legitime Zwecke zum Wohle der gesamten Gesellschaft durchzusetzen.

3.4 Ideologie und fundamentalistische Organisationen

Vergleicht man das Konfliktverhalten der Muslimbruderschaft, ihre Ziele und die jeweilige Resonanz aus der Bevölkerung mit radikalen islamistischen Gruppen, fallen extreme Unterschiede auf: Letztere treten aus der Gesellschaft völlig heraus und ersetzen sie durch ein ideologisch geprägtes Weltbild. Dabei wird der Einsatz von Gewalt gegen jeden, der sich gegen die Organisation wendet oder der „gottlosen“ Umwelt angehört, legitimiert. Anschläge, die dabei auch immer häufiger schwache Mitglieder der Gesellschaft oder Nicht-Kombattanten treffen, werden durch die Ideologie gerechtfertigt.¹⁹

3.5 Die Gewaltökonomie – Der Bürgerkrieg als Geschäft

Zu den bisher beschriebenen, meist politischen und soziokulturellen Faktoren, die Gewalt hervorrufen, tritt ein entscheidender hinzu: die Kriegsökonomie. Die Entwicklung von nicht-staatliche Gewaltakteuren hängt maßgeblich davon ab, ob sie sich die Mittel für eine länger-

17 Glatzer (1995), S. 52.

18 Enders/Jung (1998), S. 93.

19 Vgl. Enders/Jung (1998), S. 106.

fristige Kriegführung, einen straff geführten Gewaltapparat und das Geld, um diesen unterhalten zu können, sichern können, damit sie überhaupt gegen die Regierungen, die über diese Mittel bereits verfügen, aussichtsreich kämpfen können. Es entsteht eine Kriegsökonomie, in der Gelder beschafft werden, um die Kosten des Krieges decken zu können. So werden häufig die Rohstoffe des Gebietes oder auch in Nachbarstaaten ausgebeutet und Raubbau, Drogen- und Diamantenschmuggel betrieben. An dieser Stelle gibt es eine Schwelle, die überschritten werden und zur Charakteränderung der Gewaltakteure führen kann: Entweder die illegal beschafften Gelder dienen dem politischen Zweck und werden der Revolution zugeführt, oder die Akteure erliegen der Gefahr, sich selbst zu bereichern, so dass das politische Ziel in den Hintergrund rückt; der Krieg wird weitergeführt, allein, um wirtschaftlichen Nutzen aus ihm zu ziehen.

Doch auch transnationale Unternehmen spielen hier eine Rolle. In der globalisierten Ökonomie ist Sicherheit ein zentraler Standortfaktor geworden. Dort, wo Unsicherheit für ihre Produktion herrscht, beauftragen Unternehmen private Sicherheitsfirmen mit der Ausübung des Gewaltmonopols am Standort oder unterstützen die kämpfenden Rebellen mit Waffen, Geld und Nahrung.²⁰ Diese wiederum versuchen vom Kriegsgeschehen zu profitieren und halten es mindestens in einem schwelenden Zustand, um sich Unterstützung der Konzerne zu sichern. Ein Beispiel hierfür ist die Kriegführung in Kolumbien, wobei der Staat völlig außen vor bleibt.²¹

3.6 Nicht-staatliche Gewaltakteure als verlängerter Arm der Regierungen

Nicht immer müssen nicht-staatliche Gewaltakteure gegen den Zentralstaat operieren. Es kommt auch vor, dass beide in einer Art Symbiose neben einander existieren und von einander profitieren. In entlegenen ländlichen Gebieten und Slums, wo die staatliche Gewalt nicht hinreicht und die staatliche Polizei sich nicht hin wagt, entstehen Banden, die nicht unbedingt, wie Warlords es meist tun, eigene gesellschaftliche Institutionen schaffen, welche in Konkurrenz zu denen des Staates stehen. Vielmehr handelt es sich hier um offene Reservoirs für verschiedenste Organisationen. Um dort die Bevölkerung dennoch unter Kontrolle zu halten und Aufstände zu unterdrücken, kommt es oft vor, dass besonders autoritäre Regierungen, stellvertretend für ihre Macht, örtliche Führer, traditionelle Stammesführer oder auch Kriminelle in ihre Dienste stellen. Die Stellvertreter erhalten zusätzliche Befugnisse, Gelder und auch Waffen sowie die Gewissheit, dass im Falle von Konflikten mit der Bevölkerung, der Staat auf ihrer Seite steht. Besonders hier sind die Grenzen vom Warlord zum organisierten Verbrechen fließend, da die Möglichkeit für die regionalen „Stellvertreter“ besteht, ihre Macht zu festigen, Steuern zu erheben und staatliche Mittel zu veruntreuen.

20 Vgl. Lock (2001), S. 211.

21 Azzellini (2003), S. 34.

4 Strategien zum Umgang mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren

Eine Reihe von Maßnahmen, die im Umgang mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren Anwendung finden können, sind verschiedenen anderen Kontexten zu entnehmen, wie etwa dem des Nation-Buildings, der Friedenskonsolidierung in Post-Konfliktsituationen und besonders dem des Staatszerfalls. Die Bedeutung nicht-staatlicher Gewaltakteure für den Verfall oder gar Kollaps von Staaten wird momentan besonders im sicherheitspolitischen Diskurs wahrgenommen. Dabei werden einige einzelne Ansätze zur Erklärung des Phänomens nicht-staatlicher Gewalt und Möglichkeiten zu deren Bekämpfung und Prävention herausgestellt. Stringente und klar formulierte Strategien zum Umgang mit nicht-staatlichen Akteuren finden sich nicht.²²

Ein Konzept zum "spoiler-management" von Stephen John Stedman, liefert besonders interessante Ansätze, die möglicherweise auch auf das Problem des Umgangs mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren übertragbar sind. Grundsätzlich ist jedoch zu unterscheiden zwischen präventiven Maßnahmen und solchen zur Stabilisierung des Friedens nach einer möglichen Intervention auf der einen Seite und solchen einer unmittelbaren Intervention auf der anderen Seite, wobei dies nicht ausschließlich militärisch zu verstehen ist.

Doch bevor nach den Strategien zum Umgang mit den nicht-staatlichen Gewaltakteuren gefragt wird, muss zunächst ein kurzer Blick auf die Rolle der handelnden Akteure der Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit geworfen werden.

4.1 Kontaktpunkte mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren – Die Rolle internationaler Organisationen, staatlicher Akteure und NGO's

In Kontakt mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren kommen von entwicklungspolitischer Seite her internationale Organisationen (VN, EU), Nichtregierungsorganisationen (NGO's), oder auch einzelne staatliche Akteure. Diese Kontakte gestaltet sich entweder in indirekter Form durch finanzielle und logistische Unterstützung der nationalen Gruppen, oder in direkter Form durch aktive eigene Teilnahme an Konfliktlösungsinitiativen, wie Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien, deren Initiierung oder Überwachung.

An dieser Stelle ist zu legitimatorischen Zwecken zwischen Kontakten zwischen Entwicklungspolitik und nicht-staatlichen Gewaltakteuren einerseits und einer Kooperation zwischen ihnen andererseits zu unterscheiden. Eine Kooperation würde eine Zusammenarbeit zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels bedeuten, wobei das Verhalten der Beteiligten durch gemeinsame Willensbildung aufeinander abgestimmt würde. Kontakte hingegen können neutralerer Art sein, wie etwa bei der unparteiischen Initiierung und Durchführung von Verhandlungsgesprächen zwischen den Konfliktparteien.

Auf internationaler Ebene ist es schon längst kein Geheimnis mehr, dass vor Ort von Seiten der entwicklungspolitischen Akteure, „ad hoc“ bereits existierende Instrumente zum Einsatz gebracht werden müssen, um kurzfristig auf Situationen reagieren zu können, in denen nicht-

22 Vgl. Rotberg (2004), S. 6, 31ff.

staatliche Gewaltakteure auftreten.²³ Ob die jeweiligen gewählten Instrumente jedoch überhaupt greifen und effektiv sind, ist dabei nicht klar, denn festgelegte Strategien von Seiten der Policy-Maker existieren nicht, sondern werden bisher nur gefordert.²⁴

Der „rote Faden“ der sich durch das gesamte Problem nicht-staatlicher Gewalt zieht – für wie legitim ihre Ziel auch erachtet werden mögen –, ist, dass Staaten die Policy-Maker sind, die sich nicht auf Kooperation mit Nicht-Völkerrechtssubjekten einlassen können. Die einzige Möglichkeit, völkerrechtliche Betrachtungen aus dem Spiel zu lassen ist, von Seiten der Politik Projekte zu billigen, die auf gleicher, nicht-staatlicher Ebene anzusiedeln sind, auf der sich auch die Adressaten befinden. Dies wären zum Beispiel zivile Projekte der Entwicklungszusammenarbeit.

Denn besonders die neuerdings stattfindende Aufwertung von zivilen Konzepten und Methoden der Konfliktbearbeitung schafft häufig Situationen, in denen die Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren oder solchen, die es mal waren, in Kontakt kommen. Methoden wie informelle Diplomatie, Mediation, Aufbau und Förderung von sogenannten „Friedens-Allianzen“ und Demobilisierung führen oft direkt zu den Akteuren nicht-staatlicher Gewalt. Sogar um überhaupt in bestimmten Gebieten, die noch von Rebellen, Warlords oder anderen Akteuren kontrolliert werden, humanitäre Hilfe oder andere entwicklungspolitische Aufgaben wahrnehmen zu können, ist es notwendig, mit diesen regionalen „Herrschern“ in Kontakt zu treten, um den eigenen Schutz vor Angriffen zu gewährleisten.

Doch ist es keinesfalls Normalität, mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren zu kooperieren. Besonders staatliche Akteure, die in erster Linie auf Diplomatie und Doppelstrategie („Zuckerbrot und Peitsche“) setzten, stehen hier vor einem Dilemma: Zum einen die politisch nicht gewollte Kooperation, die rechtlich illegal ist und auch moralisch verwerflich sein kann, zum anderen das Ziel einer schnellen Konfliktlösung und der Möglichkeit im Einvernehmen aller Beteiligten möglichst zufriedenstellende und den Frieden sichernde Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen. Doch um eben dies zu gewährleisten, sind nicht-staatliche Gewaltakteure oft mit in die Überlegungen einzubeziehen.

Die Frage, wer möglicherweise mit den Konfliktparteien operiert, ist für die Entwicklung von Strategien zum Umgang mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren ebenfalls zentral, wie das Beispiel Liberias zeigt. So können besonders hinsichtlich der Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien bestimmte Merkmale der schlichtenden Organisationen über den Erfolg der Konfliktlösung oder gar Verschärfung entscheiden. Ein solches zentrales Merkmal ist die Zusammensetzung der jeweiligen Organisation. Spielt etwa die religiöse Gesinnung im Konflikt eine Rolle, so sollten Mediationskomitees, bestehend aus beiden involvierten Religionen, der Vorzug bei der Vermittlung gegeben werden als Organisationen einer einzelnen Konfession. In Liberia beispielsweise hatte es das „Inter-Faith Mediation Committee/IFMC“, ein gemeinsames Gremium des „Liberian Council of Churches“ und des „National Muslim Council“, bereits vor der Intervention der ECOWAS erfolgreich geschafft, die Konfliktparteien zwecks Verhandlungen an einen Tisch zu laden. Gerade ihre Vorschläge zur Konfliktlösung – im Ge-

23 Vgl. Pablo Policzer/David Capie (o.J.), S. 1.

24 Vgl. ebd., S. 1.

gensatz zur „Peace and Justice Commission“ der katholischen Kirche – fanden Anwendung im ersten Friedensplan der ECOWAS.

Noch wichtiger scheint die Zusammensetzung der jeweiligen Organisationen hinsichtlich ethnischer Merkmale, da hierdurch besondere Interessen bedingt sein können. So wurde die ECOWAS mit ihrem militärisch-humanitären Arm, der ECOMOG, erst von den unter Charles Taylor kämpfenden Rebellen und übrigen Warlords in Liberia als neutrale Konfliktschlichtungsinstanz akzeptiert, als auch frankophone westafrikanische Truppen vorübergehend eingegliedert wurden.²⁵

4.2 Präventive Maßnahmen, Nachsorge und Intervention

Methoden zur Prävention und Bekämpfung nicht-staatlicher Gewaltakteure, die in neueren Diskursen zum Staatszerfall betrachtet werden, setzen an verschiedenen politischen, sozialen und ökonomischen Aspekten an. Im Mittelpunkt steht dabei die Stärkung der Institutionen und der Macht des Staates. So wird etwa vorgeschlagen, von staatlicher Seite her die sozialen Leistungen zu erhöhen, bevor nicht-staatliche Akteure in der Lage sind, der Bevölkerung auf diesem Gebiet mehr bieten zu können und der Staat auf diese Weise an Legitimität verliert. Vorgeschlagen wird auch, für ausreichend Arbeit besonders für Jugendliche zu sorgen, damit diese nicht von Rebellengruppen angeworben werden.²⁶ Die finanziellen Mittel spielen hier eine zentrale Rolle und sind auch gleichzeitig das größte Problem, da die meisten von Staatszerfall bedrohten Staaten eben über diese Mittel nicht verfügen.

Im Bereich der Prävention wirkt die Entwicklungspolitik bereits darauf hin, gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen für den Entwicklungsprozess zu schaffen. Hierzu gehören die Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit durch Unterstützung beim Aufbau staatlicher Institutionen für sozio-politische Stabilität sowie die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Strukturen und zivile Kontrollen des Militärs und der Polizei. Im Vorfeld potentieller Bürgerkriege werden zunächst diplomatische Wege eingeschlagen. Auch der Entzug von Entwicklungshilfe, dort wo die staatliche Administration willkürlich und korrupt ist, stellt ein Mittel zur Stärkung rechtsstaatlicher Institutionen oder bestimmter Akteure dar.

Hinsichtlich der Krisennachsorge wird besonderes Augenmerk auf Demobilisierung, Entwaffnung und Reintegration von ehemaligen Gewaltakteuren gelegt, damit diese nicht „rückfällig“ werden.²⁷ Krisennachsorge ist somit auch Krisenprävention. Wichtig ist auch, besonders nach einem Konflikt zur Stabilisierung des Friedens, ein gemeinsames Rechtsbewusstsein zu fördern und auf eine Verpflichtung beider Seiten auf gleiche Werte, wie beispielsweise die Anerkennung von Menschenrechten, zu drängen.

25 Vgl. Schneider (2000), S. 21.

26 Vgl. Janzen/Patel (2001), S. 6.

27 Colletta/Kostner/Wiederhofer (2004), S. 171ff.

Um nicht-staatlichen Gewaltakteuren die wirtschaftliche Grundlage zu entziehen wird häufig auf die Möglichkeit einer Blockade von Waffenschmuggel sowie die Bekämpfung von Geldwäsche und Drogenhandel verwiesen.²⁸

Unter polizeilicher Durchführung könnte auch eine zeitlich befristete Gewährleistung des staatlichen Gewaltmonopols in Erwägung gezogen werden, wobei dies auch eine Kooperation mit militärischen Komponenten bedeuten könnte.²⁹ Die Bedeutung der Kleinwaffenproblematik in Verbindung mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren wird auch zunehmend in den Mittelpunkt gerückt und bessere internationale Kontrollen werden gefordert.³⁰

4.3 Das „spoiler-management“-Konzept nach Stedman

Diese allgemeinen Möglichkeiten zum Umgang mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren können ergänzt werden durch Aspekte des „spoiler-management“-Konzeptes³¹ nach Stephen John Stedman, das auch schon in erweitertem Kontext von anderen Autoren angewandt wurde.³² Es bezieht sich jedoch nur auf Akteure, die einen Friedensprozess stören, da sie die Konditionen eines Friedensvertrages nicht akzeptieren. Dennoch enthält das Konzept interessante Möglichkeiten zum Umgang mit nicht-staatlichen Akteuren.

„Spoiler“-Typen

Stedman unterscheidet drei Typen von „Störenfrieden“, wobei er in erster Linie ihre Motivation berücksichtigt:

„Greedy spoiler“ betrachtet einen Friedensprozess aus machtpolitischer oder ökonomischer Perspektive, wie etwa Warlords, Kriminelle, transnationale Unternehmen, Sicherheitsfirmen und Söldner, zum Teil auch Nachbarstaaten oder Großmächte.

„Limited spoiler“ sind hauptsächlich von politischen Motiven auf Grund nicht erfüllter Bedürfnisse oder bestimmter Forderungen oder fortbestehender Missstände geleitet, gegen die sie sich wenden. Unter diese Kategorie fallen Hardliner, Militärs, Großmächte und Nachbarstaaten, teilweise auch Rebellen.

„Total spoiler“ agieren stark identitätsbezogen und handeln nach dem Alles-oder-Nichts-Prinzip. Sie sind weder für politische Kompromisse noch für finanzielle Argumente zu gewinnen, was vor allem auf Terroristen, aber auch für radikale Parteien, Kriegsoffer, Flüchtlinge und ähnlichen zu trifft.

28 Janzen/Patel (2001), S. 6.

29 Elwert (2001), S.15 f.

30 Vgl. Klare (2004), S. 126.

31 Stedman (2000)

32 Vgl. Schneckener (2003), S. 11 f.

Strategien des „spoiler-management“

Stedmans Konzept fragt explizit danach, welche Strategien es gibt, um mit spoilern umzugehen. Diese Strategien sollen im Folgenden herausgestellt und kurz erläutert werden. Es handelt sich hierbei um insgesamt sechs Möglichkeiten, die sich teilweise mit den bereits genannten allgemeinen Strategien decken, die unter präventive Maßnahmen und Krisennachsorge und Interventionen fallen. So finden sich beispielsweise in dem recht theoretischen „spoiler-management“-Konzept besonders viele Elemente der Diplomatie wieder, beziehungsweise handelt es sich bei diesen Elementen um solche, die auf einer eher kommunikativen Ebene anzusiedeln sind, im Gegensatz zu solchen, die aktive Maßnahmen vorsehen, wie eine Blockade oder den Entzug wirtschaftlicher Grundlagen; ganz abgesehen von etwaiger militärischen oder polizeilichen Einsätzen. Doch sind diese letzteren Maßnahmen im Kontext Stedmans Konzept auch nicht relevant. In einem hier erweiterten Kontext nicht-staatlicher Gewaltakteure, die auch und besonders in Bürgerkriegssituationen von Bedeutung sind, müssen solche „harten“ Maßnahmen und Strategien jedoch berücksichtigt werden.

Tabelle 2: Mögliche Strategien des „spoiler-management“ nach Stedman

Verhandlung, als friedlichste Variante, können Kompromisse zu Stande bringen, die für alle Parteien akzeptabel sind. Jede Partei muss hierbei Abstriche machen, erhält im Gegenzug jedoch auch Zugeständnisse.

Die **Überzeugen** einer Partei kann am Verhandlungstisch geschehen. Hier werden Für- und Gegenargumente ausgetauscht, wobei schließlich eine der Parteien die Notwendigkeit sieht, ihre Maximalforderungen aufzugeben oder zurück zu stellen.

Eindämmung und Marginalisierung bezwecken die gezielte Minimierung des politischen Einflusses von "spoilern", indem sie etwa ignoriert werden.

Zwang ist ein Mittel, das zum Ziel hat, die Konfliktparteien von außen zum Abschluß eines Friedensvertrages zu zwingen. Besonders hier ist auf militärische Mittel zurück zugreifen.

Bestechung soll „spoilern“ durch materielle Anreize zur Kooperation bewegen, was besonders fragwürdig ist, zum Eintritt in einen Friedensprozeß jedoch durchaus unerlässlich sein kann.

Sozialisierung von "spoiler" strebt kollektive Lernprozesse an, indem im Rahmen von institutionellen Arrangements und politischer Praxis die Konfliktparteien an die Einhaltung der Vereinbarungen und Regeln gewöhnt werden.

Welche Strategie für welchen "spoiler"?

Die besondere Bedeutung Stedmans Konzept liegt in der klaren Zuordnung der Strategien zu einem bestimmten spoiler-Typ, was die nachstehende Tabelle verdeutlicht. Hierin kann ein erster Ansatz zu einer klaren Strategie zum Umgang mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren gesehen werden.

Tabelle 3: Welche Strategie für welchen „spoiler“?

spoiler Typ \ Strategie	Total spoiler	Greedy spoiler	Limited spoiler
Verhandlung		X	X
Überzeugung			X
Eindämmung	X	(x)*	X
Zwang	X	X	(x)**
Bestechung	(x)***	X	
Sozialisierung		(x)****	X

* Gefahr des Abgleitens in die organisierte Kriminalität, ** nur wenn besonders militante spoiler, ***nur wenn Einzelperson, ****nur bei ehemaligen spoilern

Kritik

Stedman geht grundsätzlich davon aus, dass Spoiler mit in einen Friedensprozess einbezogen werden können, was allerdings erheblich von deren Verhalten abhängen soll. Sein Konzept beschränkt sich auf Friedensprozesse; dieser Kontext kann aber durchaus erweitert werden. Besonders handhabbare Ansatzpunkte für eine Strategie zum Umgang mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren sind die soziologischen Gesichtspunkte und Handlungsstrategien.

Ein großer Teil seines Konzeptes ist also auch auf das Phänomen nicht-staatlicher Gewalt anzuwenden. So könnte die Klassifikation der drei „Spoiler-Typen“ übernommen werden: Unter Greedy spoiler würden Warlords und die organisierte Kriminalität fallen, da bei diesen Akteuren nicht-staatlicher Gewalt die ökonomischen Aspekte eine zentrale Rolle spielen. Total spoiler wären Terroristen, besonders der internationale fundamentalistische Terror nach dem Alles-oder-Nichts-Prinzip. Limited spoiler wären Rebellen, die von ihrer Struktur her meist demokratischer sind als etwa Warlords und die somit auch offener für Kompromisse sind (was den Warlords jedoch nicht prinzipiell abgesprochen werden soll). Auch alle halb-staatlichen Gewaltakteure oder jenen, die keine direkte Gewalt anwenden (höchstens Druck) würden unter diese Kategorie fallen.

Grundsätzlich sind jedoch die häufig in der Realität vorkommenden Mischformen der Charaktere nicht-staatlicher Gewaltakteure zu berücksichtigen, so dass auch die Zuordnungen nicht immer eindeutig sein können.

Was sein Konzept nicht berücksichtigt sind hingegen Überlegungen zur Legitimität des Umgangs mit nicht-staatlicher Gewalt sowie weitere, besonders die Prävention betreffende oben genannte Instrumente.³³

4.4 Ein abgestuftes System nach Situationen

Ein möglicher Ansatz, der alle genannten Aspekte und Maßnahmen in sich bündeln kann, so mein Vorschlag, könnte ein abgestuftes System zur Ermittlung von Legitimität (neben den völkerrechtlich-legalen Aspekten) darstellen, um einen Weg zur Kooperation zu eröffnen. In einem ersten Schritt sollen vier Stufen nach unten genannten Situationen, unter die subsumiert werden kann, unterschieden werden. In einem zweiten Schritt sollen die unterschiedlichen „spoiler“-Typen in Verbindung mit den von Stedman zugeordneten Strategien betrachtet werden. Die Ergebnisse können variieren, je nach dem welches Definitionsmerkmal als primär und bestimmend angesehen wird. Somit ist das System also noch offen für weitere Ausgestaltungen:

1. Nicht-staatliche Gewaltakteure treten im Interesse und zur Vertretung breiter Bevölkerungsteile als sinnvolle Alternative zu einem repressiven Staat auf, das heißt sie sind in der Lage einer Minimaldefinition von einem funktionierenden Gemeinwesen zu entsprechen, müssen den Staat also ersetzen können. In solchen Situationen ist eine Kooperation durchaus sinnvoll, wenn nicht sogar geboten.

33 Vgl. Punkt 4.2.

2. Nicht-staatliche Gewaltakteure treten als Repräsentanten einer Minderheit gegen ein, wenn auch schwaches, aber legitimes und funktionierendes Gemeinwesen Staat auf, mit dem Ziel, tendenziell autoritärere Strukturen zu etablieren. In solchen Fällen ist eine Kooperation keines Falls legitim.
3. Nicht-staatliche Gewaltakteure befinden sich auf legitimatorisch gleichem Niveau wie die staatliche Seite gegen die sie sich wenden. Hier muss abgewogen werden, welche Merkmale als den Konflikt bestimmend angesehen werden. Neutralität von Seiten der Entwicklungspolitik und auch anderer Akteure ist generell empfehlenswert.
4. Verschiedene Gruppen nicht-staatlicher Gewaltakteure stehen miteinander in Konflikt. Eine einseitige Unterstützung einer bestimmten Gruppe wäre fatal. In dieser Situation kommt es auf die staatliche Seite an, deren Institutionen gestärkt werden müssten.

Tabelle 4: Konstellationen von Gewaltakteuren und Folgerungen für eine Kooperation

Mögliche Konstellationen und Folgerungen für eine Kooperation:

1. nicht-staatliche Gewaltakteure (legitim) – repressive Regierung (illegitim)
 - ▶ Kooperation
2. nicht-staatliche Gewaltakteure (illegitim) – demokratische Regierung (legitim)
 - ▶ keine Kooperation
3. nicht-staatliche Gewaltakteure (Il)legitim – (il)legitim Regierung
 - ▶ Möglichkeit offen, es muss abgewogen werden, Neutralität geboten
4. nicht-staatliche Gewaltakteure (illegitim) – nicht-staatliche Gewaltakteure (illegitim)
 - ▶ tendenziell keine Kooperation, kein einseitige Unterstützung, Neutralität

Insgesamt setzt dieses System bei einer verstärkten Berücksichtigung der gesellschaftlichen Interessen an, worin in erster Linie auch Schritte hin zur Demokratisierung gesehen werden können. Andererseits sind auch Gefahren in dieser Akzentsetzung zu sehen, wie etwa eine falsche Akzeptanz illegitimer Mittelverwendung zur Erreichung von politischen Zielen.

Was in dieser Betrachtung nicht in den Mittelpunkt gerückt ist, im Vergleich zu den politischen Aspekten nicht-staatlicher Gewalt, ist die ökonomische Komponente, die nach Stedman unter die Motivation „Greed“ fällt, das heißt es geht nicht um die Erfüllung essentieller Grundbedürfnisse, sondern um Gier und Maßlosigkeit. Solche Motive sind von vornherein illegitim und eine Kooperation ist somit ausgeschlossen. Strategien zum Umgang mit diesen Gewaltakteure müssen direkt an die Bekämpfung von Drogen- und Waffenschmuggel anknüpfen, Verhandlungsspielraum gibt es hier nicht. Doch ist gleichzeitig zu beachten, dass die oben erwähnten Mischformen nicht-staatlicher Gewalt verstärkt auch ökonomische Komponenten enthalten, wie etwa bei Warlords der Fall, oder auch die neuen Finanzierungsmöglichkeiten von Rebellen. Zu unterscheiden ist daher, welche Motive den jeweiligen Akteur primär bestimmen und welche eher sekundäre „Begleiterscheinungen“ sind. Der Fall Kolumbien ist ein Beispiel für ein primär ökonomisch bestimmtes Handeln der Akteure: Hier bekriegen sich verschiedene Gruppen nur aus ökonomischen Gründen, wobei der Staat Außen vor bleibt.

Zusammenfassung und offene Fragen

Es wurde deutlich, dass Warlords und Guerillas gewisse Schutz- und Fürsorgefunktionen in der Gesellschaft wahrnehmen können, die denen eines Staates gleich kommen. Zielloses Morden und sinnlose Verwüstung und Zerstörung sind nicht das Tagesgeschäft nicht-staatlicher Gewaltakteure. Doch handelt es sich hierbei vielmehr um "Grauzonen der Staatlichkeit"³⁴, in denen Verbrecher, Kriegsherren und Rebellen kaum noch von (zweifelhaften) Regierungen zu unterscheiden sind. Wie die Beispiele zeigen, gilt es zu differenzieren. Wir haben es mit einem Phänomen zu tun, das eine ganze Bandbreite von Merkmalen aufweist, vom Räubertum über Stammesstrukturen bis hin zu Staatskennzeichen. Führt es also in die Irre, nicht-staatliche Gewaltakteure pauschal mit Verbrechen und Chaos in Verbindung zu bringen und Staaten stets mit Recht und Ordnung gleich zu setzen? Zumindest sollte die ambivalente Rolle verschiedener nicht-staatlicher Gewaltakteure berücksichtigt werden.

Zudem bleiben in einem Weltsystem der Staaten nicht-staatliche Gewaltakteure, die sich über das überkommene staatliche Gewaltmonopol hinwegsetzen, nicht durch Völkerrecht legitimierte Subjekte. „Wir verhandeln nicht mit Terroristen“ – ein Satz der wahr bleiben muss, wenn man staatliche Ordnung und Autorität nicht grundsätzlich in Frage stellen will.

Doch angesichts des aufgezeigten Facettenreichtums der Aufgaben, Funktionen und Rollen, die nicht-staatliche Gewaltakteure gerade innerhalb des gesellschaftlichen Gefüges haben können und ihrer daraus resultierenden Macht in Verbindung mit dem kriegerischen Chaos, das sie verursachen können, steht die Entwicklungspolitik vor einer großen Herausforderung.

Zum einen könnte auf Kontakte und Kooperation völlig verzichtet werden. In diesem Fall ist die Frage nach dem Vorgehen gegen nicht-staatliche Gewaltakteure einfach zu beantworten: Austrocknen der Finanzquellen, Einschränkung des Waffenhandels, Erschweren der Geldwäsche und Sanktionen, kurz: ein Bündel an Maßnahmen, das die Kriegswirtschaft erschwert.

Doch die Konsequenzen dieses Handelns müssen ebenfalls bedacht werden. Es können unter Umständen Erfolge bei der Beilegung von Konflikten erzielt werden, wie etwa in Angola, als sich nach dem Versiegen der Einnahmequellen, die UNITA bereit erklärte, mit der Regierung Frieden zu schließen. Doch kann das Ergebnis auch ins Gegenteil umschlagen: Als die Einnahmen der Roten Khmer schwanden, begannen sie in ihren eigenen Gebieten die kambodschanische Bevölkerung zu erpressen. Geld spielte also eine entscheidende Rolle.

Zum anderen könnte eine wie auch immer geartete Kooperation mit gewissen nicht-staatlichen Gewaltakteuren in Erwägung gezogen werden. Doch sollte prinzipiell der Weg zur Kooperation mit allen nicht-staatlichen Gewaltakteuren offen stehen? Betrachtet man die genaue Wirkung verschiedenster nicht-staatlicher Gewaltakteure, ob Warlords, Rebellen, Terroristen oder organisierter Kriminalität, hinsichtlich dem, was sie für die Bevölkerung und Gesellschaft in der sie situiert sind tun, welche Resonanz sie aus der Bevölkerung erhalten, welche möglichen legitimen Ziele sich hinter ihrem Handeln verbergen, so wird man in gewissen Situationen um eine Kooperation nicht herumkommen.

34 Vgl. Ludermann (1995), S. 5.

Dennoch muss von Fall zu Fall, anhand gewisser Aspekte, entschieden werden, ob eine Kooperation sinnvoll und daher legitim ist, oder ob sich aus einer solchen Kooperation Konsequenzen ergeben, die politisch nicht gewollt sind. So könnte danach gefragt werden, ob das Suchen nach Gesprächen und Kooperation mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren diese nicht unbeabsichtigt in ihrer Bedeutung aufwertet. Würde etwa in bestimmten Situationen dadurch, dass solche Akteure als legitim bewertet werden und Gespräche mit ihnen geführt werden, voreilig Partei ergriffen und somit direkt Einfluß auf das Konfliktgeschehen von Seiten der Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit genommen? Diese Frage stellt sich besonders, wenn entschieden werden soll, ob man sich erst nach einem Konflikt oder auch schon währenddessen einmischen sollte. Eine besonders schwierige Frage betrifft die Wirkung, die das jeweilige Handeln der Entwicklungspolitik oder Entwicklungszusammenarbeit haben kann. Ermutigt man die Gewaltakteure die Kämpfe aufzugeben oder sie weiter zu führen? Wie sind die Reaktionen anderer nicht unmittelbar beteiligter Gruppen auf die Kooperation?

Auch könnte das Verhältnis von Entwicklungspolitik und -zusammenarbeit zu den nicht-staatlichen Gewaltakteuren zum Teil ambivalent beurteilt werden, was besonders die Arbeit der NGO's betrifft. Diese agieren zunehmend selbst als parastaatliche Akteure, das heißt neben dem Staat als gleichgestellte Einrichtungen. Ihre Strukturen treffen auf die der nicht-staatlichen Gewaltakteure, wodurch diese sich gegenseitig verstärken können.³⁵ Kann hierin ein "antistaatlicher Zug"³⁶ der Entwicklungszusammenarbeit gesehen werden, der auf die antistaatlichen Herrschaftsinteressen der nicht-staatlichen Gewaltakteure trifft?

Zudem ist fraglich, welche Konsequenzen ein Modell der "Legitimen Gewaltoligopole"³⁷ für die grundsätzliche Akzeptanz nicht-staatlicher Gewalt hat. Es sollte bedacht werden, dass durch die Unterstützung parastaatlicher Institutionen der Staat samt seines Gewaltmonopols in Frage gestellt wird. Denn all den Entwicklungen nicht-staatlicher Gewalt ist gemein, dass die Grenze zwischen privat und öffentlich, legal und kriminell schwammig geworden ist. Trennlinien werden aufgeweicht, die den Staat ausmachen, ihn legitimieren und gleichzeitig in seiner Macht begrenzen.³⁸

Ansätze zu einer umfassenden Betrachtung des Phänomens nicht-staatlicher Gewaltakteure müssen also stets vor einem breiten Horizont erfolgen. Zum einen muss der jeweilige Kontext und die Motivation der nicht-staatlichen Gewaltakteure berücksichtigt werden. Handelt es sich um eine legitime Regierung, deren Gewaltmonopol angegriffen wird, sollten die staatlichen Institutionen unterstützt und gestärkt werden. Zum anderen muss gleichzeitig gefragt werden, um was für einen "spoiler"-Typ es sich handelt, wie er motiviert ist – "greed" oder "grievance"? Hat man es mit fundamentalen Bedürfnissen der aufständischen Gewaltakteure zu tun, können diese nicht einfach durch Sanktion und Repression marginalisiert werden. Vielmehr sollte hier vermittelt werden, um dauerhaften Frieden zu ermöglichen.

35 Vgl. Trotha (2000), S. 277.

36 Ebd. (2000), S. 277.

37 Mehler (2003)

38 Vgl. Schlichte (2002), S. 162.

Wie gezeigt wurde, gibt es eine Vielzahl von Kontaktpunkten, an denen die Akteure der Entwicklungspolitik, beziehungsweise Entwicklungszusammenarbeit mit denen nicht-staatlicher Gewalt zusammentreffen und es zu einer Art Einmischung in innere Angelegenheiten kommen kann. Geklärt werden muss jedoch noch die Frage, wie weit diese Einmischung gehen darf und an welcher Stelle die Entwicklungszusammenarbeit selbst zur Konfliktpartei zu werden droht, indem sie bestimmte Gruppen unterstützt, beziehungsweise sie durch Aufmerksamkeit in ihrer Legitimität aufwertet.

Ein letztes Problem, das hier noch angesprochen werden soll, ist das der Opfer nicht-staatlicher Gewalt. Hier besteht die Gefahr des Vorwurfes, diese Opfer zu verhöhnen, indem man mit ihren Peinigern in Kontakt tritt und kooperiert. Wie werden die Gedemütigten hierauf reagieren und wie ist damit wiederum umzugehen. Besteht die Möglichkeit hier zu vermitteln?

Weitere Konzepte, die nach umfassenden Strategien suchen, können sich der hier vorgestellten praktischen Methoden und des theoretischen Konzeptes Stedmans bedienen. Sie müssen dabei aber zumindest die hier aufgeworfenen Fragen berücksichtigen, um Nachhaltigkeit zu erlangen, Frieden zu stabilisieren und somit den geeigneten Handlungsrahmen für einen erfolgreichen Entwicklungsprozess zu gewährleisten.

Literaturverzeichnis

- Colletta, Nat J./ Kostner, Markus/ Wiederhofer, Ingo** (2004): Disarmament, Demobilization, and Reintegration: Lessons and Liabilities in Reconstruction, in: Robert I. Rotberg (Hg.): When states fail. Causes and Consequences, Princeton/Oxford, S. 170-181.
- Elwert, Georg** (2001): Gewaltmärkte und Entwicklungspolitik, in: Wissenschaft und Frieden, 19. Jg., Heft 3, S. 12-16.
- Endres, Jürgen/ Jung, Dietrich** (1998): Was legitimiert den Griff zur Gewalt? Unterschiede im Konfliktverhalten islamistischer Organisationen in Ägypten, in: Politische Vierteljahrsschrift, 39. Jg., Heft 1, S. 91-108.
- (1975): Vom "Monopoly" privatisierter Gewalt zum Gewaltmonopol? Formen der Gewaltordnung im Libanon nach, in: Internationale Politik, S. 221-233.
- Glatzer, Bernt** (1995): Selbstzerstörung eines Staates. Afghanistans Warlords – Kriegstreiber und Stifter örtlichen Friedens, in: Der Überblick, , Heft 2, S. 48-52.
- Janzen, Leslie N./ Patel, Alpa** (2001): The Economic Impact of Non State Actors on National Failure. Colombia: A Case Study and an Economic Regression of Social Development Indicators as Indicative of National Failure, Annapolis/Maryland, in: www.ip-pu.purdue.edu/failed_states/2001/papers/Janzen_Patel.pdf
- Kasfir, Nelson** (2004): Domestic Anarchy, Security Dilemmas, and Violent Predation: Causes of Failure, in: Robert I. Rotberg (Hg.): When states fail. Causes and Consequences, Princeton/Oxford, S. 53-76
- Klare, Michael T.** (2004): The Deadly Connection: Paramilitary Bands, Small Arms Diffusion, and State Failure, in: Robert I. Rotberg (Hg.): When states fail. Causes and Consequences, Princeton/Oxford, S. 116-134.
- Ludermann, Bernd** (1995): Grauzonen der Staatlichkeit. Regierungen, Kriegsherren und Banditen sind oft schwer zu unterscheiden, in: Der Überblick, Heft 2, S. 5-9.
- Lock, Peter** (2001): Sicherheit á la carte? Entstaatlichung, Gewaltmärkte und die Privatisierung des staatlichen Gewaltmonopols, in: Brühl, Tanja et. al.: Die Privatisierung der Weltpolitik. Entstaatlichung und Kommerzialisierung im Globalisierungsprozess, Bonn, S. 200-229.
- Mair, Stefan** (2002): Die Globalisierung privater Gewalt. Kriegsherren, Rebellen, Terroristen und organisierte Kriminalität, Berlin.
- Mehler, Andreas** (2003): Legitime Gewaltoligopole – eine Antwort auf strukturelle Instabilität in Westafrika, in: Focus Afrika. IAK-Diskussionbeiträge, Heft 22, Hamburg.

- Menkhaus, Ken/ Prendergast, John** (1995): Ein Kunstgebilde brach zusammen. Örtliche Organe, nicht der Zentralstaat, können Somalias Warlords zähmen, in: Der Überblick, , Heft 2, S. 41-44.
- Menzel, Ulrich** (2002): Von der Rentenökonomie zur Gewaltökonomie. Vorlage zum 17. Entwicklungspolitischen Fachgespräch der Society for International Development, Bonn, in: www.service.unibw-hamburg.de/sid/download/SID-Bonn/SID-Bonn_2002-11-28_vorlese.pdf
- Metzger, Albrecht** (1995): Walid Dschumblatt: Vom libanesischen Kriegsfürsten zum Friedensbringer?, in: Der Überblick, Heft 2, S. 46f.
- Paes, Wolf-Christian** (2001): Zur Konversion von Gewaltökonomien, in: Wissenschaft und Frieden, 19. Jg., Heft 3, S. 26-28.
- Policzer, Pablo/ Capie, David: Keeping the Promise of Protection: Holding Armed Groups to the same Standard as States**, o.J., in: www.un-globalsecurity.org/pdf/Policzer_Capie_paper_nonstate_actors.pdf
- Rotberg, Robert I.** (2004): The Failure and Collapse of Nation-States. Breakdown, Prevention, and Repair, in: ders. (Hg.): When states fail. Causes and Consequences, Princeton/Oxford, S. 1-50.
- Schlichte, Klaus** (2000): Wer kontrolliert die Gewalt?, in: Leviathan, 28. Jg., Heft 2, S. 161-172.
- Schneckener, Ulrich** (2003): Warum manche den Frieden nicht wollen? Eine Soziologie der Störenfriede, Berlin, in: www.swp-berlin.org/common/get_document.php?id=277
- Schneider, Jürgen** (2002): Der Krieg in Liberia 1989-1997. Eine Konfliktanalyse, Basel, in: www.unibas.ch/afrika/papers/js.liberia.pdf
- Stedman, Stephen John** (1997): Spoiler Problems in Peace Processes, in: International Security, Jg. 22, Heft 2, S. 5-53.
- Trotha, Trutz von** (2000): Die Zukunft liegt in Afrika. Vom Zerfall des Staates, von der Vorherrschaft der konzentrischen Ordnung und vom Aufstieg der Parastaatlichkeit, in: Leviathan, 28. Jg., Heft 2, S. 253-279.